

Satzung – Zeitkind e.V.

Urfassung vom 17. Juni 2010

1. Ergänzung vom 5. März 2017

2. Ergänzung vom 7. Dezember 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zeitkind“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Garching bei München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Garching bei München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur vor allem in den Bereichen Musik und Theater
 - das altersgerechte Heranführen der Jugend an diese Bereiche und eine aktive Beteiligung darin.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Proben für Musik, Gesang und Schauspiel, durch schauspielerische Übungen und Leistungen sowie Planung und Durchführung von Musik- und/oder Theaterveranstaltungen, eventuell auch in Kooperationen mit anderen sinnverwandten Einrichtungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen für andere gemeinnützige Zwecke im Rahmen des §58 AO werden ausdrücklich erlaubt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garching bei München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt aktive Mitglieder (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, das Schaffen und Wirken des Vereins durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zu unterstützen. Juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jeweils ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand oder ggf. dessen Beauftragte/n zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

- (4) Der Vorstand bzw. dessen Beauftragte/r entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Pflicht, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Ablehnung kann das Mitglied jedoch Berufung an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die dann eine endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand einzulegen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Austritt:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder dessen Beauftragte/n. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Der Jahresbeitrag bleibt unabhängig hiervon für das gesamte Jahr geschuldet (§ 6 Absatz 2).
- (3) Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ausschluss:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form von Kalenderjahresbeiträgen festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen zudem Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erheben.
- (2) Der Jahresbeitrag wird, sofern von der Mitgliederversammlung nicht abweichend geregelt, jeweils für das gesamte Kalenderjahr geschuldet, unabhängig vom jeweiligen Ein- und Austrittsdatum. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls die Jugendversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Stellvertretenden Kassenwart und gegebenenfalls dem Jugendwart. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer wählen. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer volljährig ist.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits, gleich in welcher Höhe, die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand - mit Ausnahme des Jugendwarts, der von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung zu wählen ist - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder können außerdem durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden,
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern: Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Programmplanung
 - f. Kassenprüfung der Jugendabteilung
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sind ein oder zwei Beisitzer gewählt, erhöht sich die Mindestanwesenheitszahl auf vier Vorstandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (6) Folgende Ausgaben sind für den Verein auch ohne gesonderten Vorstandsbeschluss verbindlich:

Der Vorsitzende kann Ausgaben bis jeweils EUR 1.000,00, begrenzt auf einen Gesamtbetrag von EUR 3.000,00 pro Kalenderjahr, selbstständig genehmigen oder veranlassen. („Verfügungshöchstbeträge“)

Die übrigen Vorstandsmitglieder können im Rahmen des Haushaltsplans Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 200,00 pro Kalenderjahr selbstständig veranlassen. Darüber hinaus gehende Ausgaben können mit Genehmigung des Vorsitzenden veranlasst werden, die dieser im Rahmen seiner Verfügungshöchstbeträge erteilen kann.

Alle Ausgaben müssen dokumentiert und belegt werden können und dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins veranlasst oder genehmigt werden. Der Kassenwart informiert die Vorstandsmitglieder auf Anfrage über den aktuellen Finanzstatus.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme. Ausgenommen sind juristische Personen (§ 4 Absatz 2). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Jugendwarts, der von der Jugendabteilung zu wählen ist)
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Auflösung der Jugendabteilung
 - i. Wahl von Kassenprüfern (siehe hierzu § 15)
 - j. Beschlussfassung über Bereitstellung und Höhe eines Jugendetats

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei postalischem Versand genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung kann eine „Eventualeinladung“ für den Fall der Beschlussunfähigkeit verbunden werden (siehe hierzu § 13 Absatz 4).
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11) entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der erwachsenen Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen („Wiederholungs-versammlung“). Die Einladung zur Wiederholungsversammlung kann bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen, wobei die Wiederholungsversammlung bereits am selben Tage wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden kann („Eventualeinladung“). Die Wiederholungsversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3), zur Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Jugendabteilung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bis einschließlich 26 Jahre bilden die Jugendabteilung. Diese führt und verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
- (2) Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.
- (3) Der Jugendwart, der von der Jugendversammlung zu wählen ist, bildet die Brücke zwischen Jugendabteilung und Verein. Er ist in beiden Richtungen beratend tätig und im Vorstand stimmberechtigt.

\$ 15 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer (maximal zwei) können von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt werden. Sie haben gegebenenfalls die Aufgabe, die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen; die Unterlagen stehen ihnen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 5).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Garching bei München (§ 2 Abs. 7).

Garching, den 17.06.2010
(keine Unterschriften vorhanden)

Garching, 5. März 2017

gez.: Albert Neuhauser, Versammlungsleiter

gez.: Stephanie Brack, Protokollführerin

Garching, 7. Dezember 2024

Rolf Schönwald, Versammlungsleiter

Claudia Springer-Pietsch , Protokollführerin